## Ortsübliche Bekanntmachung

Das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, in der zurzeit gültigen Fassung, räumt dem Bürger die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an

- 1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (bei Ehegatten mit unterschiedlicher Konfession). (§ 42 Abs. II und III BMG)
- 2. Presse und Rundfunk (bei Alters- und Ehejubiläen) (§ 50 Abs. II BMG)
- 3. Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen (§ 50 Abs. I BMG)
- 4. Adressbuchverlage (§ 50 Abs. III BMG)
- 5. Daten von Personen, die 2024 volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 C Abs. I S 1 Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. II BMG)

Der Widerspruch ist der Meldebehörde des Wohnsitzes mitzuteilen.

Stadt Haselünne

Rathausplatz 1

Der Bürgermeister

Haselünne, 04.09.2023